Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 563 Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 28.09.2012

Zweite Ordnung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung des Studiengangs Maschinenbau an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Meschede

vom 20. September 2012

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Zweite Ordnung
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung
des Studiengangs Maschinenbau
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Meschede

Vom 20. September 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung des Studiengangs Maschinenbau an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Meschede vom 3. November 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 16.11.2009), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 17. Januar 2012 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 27.01.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang Maschinenbau wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (Qualifikation gemäß § 49 HG) gefordert. Diese kann durch einen Hochschulzugang als in der beruflichen Bildung Qualifizierte/r gemäß der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden.
Zusätzlich müssen die Studienbewerberinnen und -bewerber eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) von mindestens 12 Wochen nachweisen. Das Praktikum soll in Unternehmen durchgeführt werden und müssen durch Praktikumsbescheinigungen (z. B. Zeugnisse) nachgewiesen werden. Diese Praktikumsbescheinigungen müssen die Zeiten der Tätigkeiten in den Bereichen gemäß Abs. 2 enthalten."

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"**(1)** Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Bei Inanspruchnahme des fakultativen Praxissemesters (§ 22) erhöht sich die Regelstudienzeit auf sieben Semester. Der Studienplan wird so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann. Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. Für Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest."

3. § 7 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„**(8)** Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen anzuwenden. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen geregelt."

4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Bei nicht bestandenen Modulprüfungen in Form einer Projektarbeit oder einer Hausarbeit muss jeweils ein neues Projekt bzw. eine neue Hausarbeit bearbeitet werden."

5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"**(2)** Wird geltend gemacht, dass für einen Rücktritt oder ein Versäumnis triftige Gründe vorliegen, so müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich (binnen 3 Tagen; Samstage, Sonntage sowie gesetzliche Feiertage im Bundesland NRW bleiben bei dieser Frist unberücksichtigt) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes, nach Antritt der Prüfung eines amtsärztlichen Attestes, verlangt. Die v.g. Frist gilt auch für den Fall der Erkrankung, es sei denn, dass diese infolge ihrer Schwere das Einhalten der Frist als unbillig erscheinen läßt. Die Pflicht des Nachweisens eines derartigen Ausnahmefalls liegt bei der Studierenden oder dem Studierenden. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen."

6. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"**(3)** Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel."

7. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß der Ordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die nach der Prüfungsordnung Bestandteil des fünften Fachsemesters sind."

8. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Macht ein Studierender / eine Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form; entsprechendes gilt für Teilnahmebescheinigungen und Studienleistungen. Bei diesen Entscheidungen ist der bzw. die Behindertenbeauftragte zu beteiligen."

9. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1
Pflichtmodule

Modul	Credits	Studien-leistung	Fach-semester
CAD 1	4	SL für Übung	1
Chemie	5	—	1
Einführung in die Informatik	4	—	1
Ingenieurmathematik 1	6	—	1
Technical English	2	—	1
Technische Mechanik 1	4	—	1

Werkstoffkunde 1	5	SL für Labor	1
Grundlagen der Programmierung	4	SL für Übung	2
Grundlagen des Leichtbaus	5	—	2
Ingenieurmathematik 2	6	—	2
Konstruktionselemente 1	5	SL für Übung	2
Professional English: Engineering	2	—	2
Technische Mechanik 2	4	—	2
Werkstoffkunde 2	4	SL für Labor	2
Grundlagen der Elektrotechnik (1)	5	—	3
Grundlagen der Fertigungstechnik 1	5	SL für Labor	3
Konstruktionselemente 2	5	SL für Übung	3
Messtechnik	4	SL für Labor	3
Projektmanagement	2	—	3
Technische Mechanik 3	4	—	3
Technische Thermodynamik 1	5	SL für Labor	3
Grundlagen der Fertigungstechnik 2	4	—	4
Grundlagen elektrischer Antriebe	5	SL für Labor	4
Managementkompetenz	2	—	4
Physik	6	SL für Labor	4
Regelungstechnik	5	SL für Labor	4
Strömungsmechanik 1	4	SL für Labor	4
Technische Thermodynamik 2	4	SL für Labor	4
Automatisierung in der Fertigung 1	5	—	5
Betriebswirtschaftslehre	4	—	5
Strömungsmechanik 2	5	SL für Labor	5
Projektarbeit	6	—	5

10. In Anlage 2 wird das folgende Wahlpflichtmodul eingefügt:

Modul	Credits	Studienleistung
Sondergebiete der Fertigungsverfahren	5	—

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2012 mit der Maßgabe in Kraft, dass Nummer 9 dieser Änderungsordnung nur für die Studierenden gilt, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 begonnen haben.

Diese Ordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - veröffentlicht.

Sie wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vom 17. September 2012 ausgefertigt.

Iserlohn, den 20. September 2012

Der Präsident der
Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster